

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Glaninger

Durchwahl
 3651

Datum
 23.04.2015

RUNDSCHREIBEN 042/2015

| | | |
|--|---------|--|
| Umweltrecht | IG-Luft |  |
| Betrifft: Verordnung über belastete Gebiete Luft – Begutachtung | | Frist: 12.5.2015 |
| Kurzinfo: | | |

Das BMLFUW hat den Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) über belastete Gebiete (Luft) zur Begutachtung übermittelt. Die Verordnung legt jene Gebiete in Österreich fest, die als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G gelten. Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L wiederholt oder auf Dauer überschritten werden.

Für die Wirtschaft hat die Gebietsausweisung folgende Bedeutung: In diesen Gebieten ist entsprechend Spalte 3 des Anh 1 UVP-G die **UVP-Pflicht von Vorhaben bereits ab einem niedrigerem Schwellenwert als außerhalb dieser Gebiete** (idR bereits ab dem halben Schwellenwert) in einem Einzelfallprüfungsverfahren **zu prüfen** und gegebenenfalls eine UVP durchzuführen. Das bedeutet für Investoren zumindest den Aufwand eines Feststellungsverfahrens.

Grundsätzliche Bemerkungen

§ 3 Abs 8 UVP-G ermächtigt den Umweltminister zur Festlegung von schutzwürdigen Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen.

Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der **Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten** gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengeren österreichischen, sondern auf die EU-Grenzwerte ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung **standortpolitische Bedeutung** zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei der Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen und bei Anlagenehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO nachzuvollziehen.

Die vom Gesetzgeber im Zuge der IG-L-Novelle 2010 vorgenommene Anpassung an die Unionsgrenzwerte für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie für die Vorschreibung von Luftreinhaltemaßnahmen kann somit bei der Ausgestaltung der gegenständlichen VO nicht ignoriert werden, sondern ist darin analog nachzuvollziehen. Es sind daher für die Ausweisung der Gebiete der Kategorie D die in §§ 9a und 20 Abs 3 IG-L angeführten unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte anstelle der (in Anh 1 zum IG-L vorgesehenen) strengeren österreichischen Grenzwerte für PM10 und NO2 heranzuziehen.

Im Zuge der Begutachtung wird daher gebeten, die im Entwurf vorgesehenen Gebietsnennungen auch unter diesem Aspekt zu prüfen.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum
12. Mai 2015 (hier einlangend)
erbeten.

| | |
|--------------------------|---|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: B1 Erläuterungen B2 Text B3 Vorblatt B4 Lagepläne |
| Dokumente: - | |

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin